

**Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz**  
**im Zusammenhang mit den Coronaverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**(Stand: 31. Juli 2021)**

Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO), die Coronateststrukturverordnung (CoronaTeststrukturVO) und die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Vermeidung weiterer Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Großbetrieben der Fleischwirtschaft (CoronaFleischwirtschaftVO) sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

**I.**

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO, der CoronaTestQuarantäneVO, der CoronaTeststrukturVO und der CoronaFleischwirtschaftVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 23 Absatz 2 CoronaSchVO, § 20 CoronaTestQuarantäneVO, § 6 CoronaTeststrukturVO, § 5 CoronaFleischwirtschaftVO), sind – soweit nicht nach § 21 Absatz 3 CoronaSchVO oder § 19 Satz 3 CoronaTestQuarantäneVO am Begehungsort reduzierte Schutzmaßnahmen gelten – wie folgt zu ahnden:

<b>CoronaSchVO</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz</b>
§ 2 Abs. 1 S. 4	Nichtanzeige oder verspätete Anzeige von Zusammenkünften mit mehr als 10 Teilnehmenden	Leitung der veranstaltenden Gemeinde	500 Euro
§ 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 bis 5	Zusammentreffen im öffentlichen Raum in nicht zulässigen Gruppen	Jede/r Beteiligte	250 Euro
§ 5 Abs. 2	Nichttragen einer Atemschutzmaske bei Leistungserbringung trotz bestehender Verpflichtung	Leistungserbringer	150 Euro (wenn gar keine Maske)  50 Euro (wenn lediglich medizinische oder Alltagsmaske)

<p>§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1</p>	<p>Nichttragen einer medizinischen Maske bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen</p>	<p>Nutzer</p>	<p>150 Euro (wenn gar keine Maske)  50 Euro (wenn lediglich Alltagsmaske)</p>
<p>§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ff. und Abs. 4</p>	<p>Nichttragen einer medizinischen Maske beziehungsweise Alltagsmaske trotz bestehender Verpflichtung</p>	<p>Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.</p>	<p>50 Euro</p>
<p>§ 7 Abs. 1 und Abs. 2</p>	<p>Durchführung eines Angebotes unter Verwendung eines fremden oder gefälschten Tests</p>	<p>Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.</p>	<p>1.000 Euro</p>
<p>§ 7 Abs. 1 und Abs. 2</p>	<p>Nutzung eines Angebotes unter Verwendung eines fremden oder gefälschten Tests</p>	<p>Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.</p>	<p>1.000 Euro</p>
<p>§ 7 Abs. 3</p>	<p>Arbeitsantritt ohne Vorlage des Testnachweises oder ohne Durchführung der Beschäftigten- testung</p>	<p>Beschäftigte Person</p>	<p>250 Euro</p>
<p>§ 7 Abs. 3</p>	<p>Unterlassen der Kontrolle der Testnachweise bzw. der Beschäftigten- testung vor Arbeitsantritt</p>	<p>Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.</p>	<p>500 Euro</p>
<p>§ 8 Abs. 1</p>	<p>Angabe unrichtiger Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) als anwesende Person (Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer usw.)</p>	<p>Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer usw.</p>	<p>250 Euro</p>

§ 8 Abs. 3 und 4	Keine Sicherstellung der vorgeschriebenen Rückverfolgbarkeit	für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortliche Person	1.000 Euro
§ 10 Abs. 1	Betrieb ohne Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal	Einrichtungsleitung	2.000 Euro
§ 11 Abs. 2 bis 4	Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen, ohne die in § 11 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	1.000 Euro
§ 13 Abs. 2 bis 4 und 6	Betrieb von Kultureinrichtungen bzw. Durchführung von Kulturveranstaltungen, ohne die in § 13 Abs. 2 bis 4 und 6 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 14 Abs. 2 bis 5	Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne die in § 14 Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 14 Abs. 2 bis 5	Teilnahme an Sportbetrieb, ohne die in § 14 Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen zu beachten	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 14 Abs. 2 bis 5	Zulassen des Betretens der Wettbewerbsanlage durch Zuschauer, ohne die in § 14 Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	10.000 Euro

§ 15 Abs. 2 bis 5	Betrieb von Freizeiteinrichtungen, ohne die in § 15 Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen zu beachten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 15 Abs. 4	Erbringung von sexuellen Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen, ohne die in § 15 Abs. 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Dienstleisterin, Dienstleister	1.000 Euro
§ 16 Abs. 1a bis 4	Betrieb von Einzelhandelsgeschäften, Wochenmärkten, Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen oder Einrichtungen des Großhandels, ohne die in § 16 Abs. 1a bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 2.500 Euro
§ 16 Abs. 1a bis 4	Durchführung von Messen, Ausstellungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten, ohne die in § 16 Abs. 1a bis 4 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 17 Abs. 2 bis 3	Betrieb von Einrichtungen des Handwerks oder des Dienstleistungsgewerbes oder Durchführung von Handwerks- oder Dienstleistungen, ohne die in § 17 Abs. 2 bis 3 genannten Voraussetzungen zu beachten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 Euro
§ 18 Abs. 2 bis 5	Durchführung von Veranstaltungen oder Versammlungen, ohne die in § 18 Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen zu beachten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
§ 18 Abs. 2 bis 5	Teilnahme an Veranstaltungen oder Versammlungen, ohne die in § 18 Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen zu beachten	Teilnehmende Person	250 Euro

§ 19 Abs. 2 bis 6	Betrieb einer gastronomischen Einrichtung, ohne die in § 19 Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen zu beachten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 20 Abs. 2 bis 5	Durchführung von Übernachtungsangeboten, touristischen Busreisen oder sonstigen touristischen Angeboten, ohne die in § 20 Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen zu beachten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 20 Abs. 2 bis 5	Wahrnehmung von Übernachtungsangeboten, touristischen Busreisen oder sonstigen touristischen Angeboten, ohne die in § 20 Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen zu beachten	Wahrnehmende Person	250 Euro
<b>CoronaTestQuarantäneVO</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz</b>
§ 2	Ausstellen eines Testnachweises, ohne dass dem ein personenbezogener Test zugrunde liegt	Ausstellende Person	1.000 Euro
§ 2, § 2 Abs. 3	Ausstellen eines Testnachweises, ohne dies nach § 2 Absatz 3 angemeldet zu haben	Arbeitgeber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 1a oder § 16 Abs. 1	Nicht rechtzeitiger Antritt der Quarantäne oder vorschriftswidrige Durchführung der Quarantäne	Zur Quarantäne verpflichtete Person	250 Euro
§ 14 Abs. 2; § 15 Abs. 1; § 16 Abs. 1 jeweils i.V.m. § 13 Abs. 2	Empfangen von Besuch	Zur Quarantäne verpflichtete Person	250 Euro

<b>CoronaTeststrukturVO</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz</b>
§ 5 Abs. 4	Ausstellen von Testzeugnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3	Melden von Testergebnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 5 Abs. 5	Erfassen von Personen in den Unterlagen oder Listen, ohne dass eine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
<b>CoronaFleischwirtschaftVO</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz</b>
§ 2	Einsetzen von Personen ohne die erforderlichen vorherigen oder regelmäßigen Testungen im Produktionsbereich der in § 1 genannten Betriebe	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Keine Sicherstellung der erforderlichen Dokumentation	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 2.500 Euro

## II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird (§ 23 Absatz 3 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden.

### III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, bleiben befugt, im Einzelfall auch weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (vgl. § 21 CoronaSchVO, § 19 Satz 2 CoronaTestQuarantäneVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).

Insoweit werden keine Regelsätze festgelegt.

### IV.

Die unter Ziffer I und II genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der jeweiligen Verordnung zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

### V.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).